



Antrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Rosi Steinberger, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Verena Osgyan, Katharina Schulze, Gisela Sengl, Ulrich Leiner, Markus Ganserer, Dr. Christian Magerl, Thomas Mütze, Martin Stümpfig** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Keine neuen Legehennenkäfige mehr in Bayern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert sicherzustellen, dass in Bayern keine weiteren Betriebe bzw. Betriebserweiterungen für Legehennen in Käfighaltung (Volieren oder Kleingruppenhaltung) mehr genehmigt werden.

Begründung:

Die Regelung zur Kleingruppenhaltung von Legehennen und die zugehörigen Übergangsbestimmungen sind im Dezember 2010 vom Bundesverfassungsgericht für grundgesetzwidrig erklärt worden. Die Bundesregierung hat die Frist, innerhalb dieser eine Neuregelung hätte erfolgen müssen, verstreichen lassen (31. März 2012). Es herrscht vor allem Uneinigkeit über die Frist, innerhalb derer die Kleingruppenhaltung in Deutschland endgültig beendet werden muss.

Trotz dieser Rechtsunsicherheit wurden laut Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 9. Juli 2015 seit 2010 in zwei bestehenden Betrieben in Bayern die Haltungsplätze um 231.000 und um 97.500 aufgestockt.

Nachdem Bundesrat und Bundesregierung noch keine Einigkeit über ein Ausstiegsdatum aus der Käfighaltung für Legehennen erzielt haben, gilt es, keine weiteren Fakten zu schaffen. Jede weitere Baugenehmigung erschwert möglicherweise die Suche nach einem verfassungsgemäßen Ausstiegsdatum. Deshalb soll die Staatsregierung tätig werden.

Denkbar wäre eine Anweisung an die Kreisverwaltungsbehörden, keine weiteren Käfighaltungen mehr zu genehmigen, da die Rechtslage nicht gesichert ist. Außerdem ist es unmöglich, eine Wirtschaftlichkeitsberechnung, die für das Bauen im Außenbereich notwendig ist, aufgrund der unsicheren Rechtslage nachzuweisen.

Darüber hinaus ist die Einhaltung der Brandschutzverordnung explizit auf Legehennen in Käfighaltung anzuwenden. In der Bayerischen Bauordnung ist das Retten von Mensch und Tier im Brandfall vorgeschrieben. Dies ist bei Käfighaltung nicht umsetzbar.